



SATZUNG
des
GOLF-CLUB TUTZING e.V.

Fassung vom 18.03.2016

Inhaltsübersicht

- | | |
|------|---------------------------------------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr |
| § 2 | Zweck |
| § 3 | Mitgliedschaft |
| § 4 | Beiträge und Umlagen |
| § 5 | Organe des Vereins |
| § 6 | Mitgliederversammlung |
| § 7 | Der Vorstand |
| § 8 | Ordnungen |
| § 9 | Rechnungswesen, Kassenprüfer, Haftung |
| § 10 | Schlussbestimmung |



§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GOLF-CLUB TUTZING e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Starnberg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports unter besonderer Würdigung von Natur und Landschaft, sowie die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung eines landschaftsgerechten Golfplatzes inklusive Übungsmöglichkeiten, durch Pflege und Förderung des Golfsports und die sportliche Ausbildung von Jugendlichen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen und die im Besitz einer von der Golfplatz Tutzing Betriebs GmbH & Co KG erworbenen und gültigen Spielberechtigung sind.



(3) Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Personen vom 18. bis zum 25. Lebensjahr, die sich in Ausbildung befinden,
- c) natürliche oder juristische Personen, die die Zwecke des Clubs unterstützen (fördernde Mitglieder), jedoch keine ordentlichen Mitglieder sind,
- d) Personen, die den Golfsport nicht ausüben (passive Mitglieder),
- e) Jahresmitglieder im ersten Jahr Ihrer Mitgliedschaft,
- f) Fest angestellte, beitragsfreie Mitarbeiter des Vereins,
- g) Personen, die eine Zweitmitgliedschaft besitzen,

Die Mitgliedschaft bei Jugendlichen bzw. bei in Ausbildung befindlichen endet mit vollendetem 18. bzw. 25. Lebensjahr, wenn sie nicht auf Antrag durch die Entscheidung des Vorstands als ordentliche Mitglieder übernommen werden.

Die Zweitmitgliedschaft kann vom Vorstand des GCT Personen eingeräumt werden, die bereits eine uneingeschränkte Mitgliedschaft (keine Fern- oder Gastmitgliedschaft) in einem klassischen Golf-Club besitzen. Mit Beendigung der Erstmitgliedschaft im Heimatclub endet die Zweitmitgliedschaft im GCT automatisch.

Personen ohne DGV-Platzreife sind nicht berechtigt, auf dem 18-Loch Platz der Golfanlage zu spielen.

- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit kann ein Präsident von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Verein oder den Golfsport besonders verdient gemacht haben. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- (5) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind ordentliche Mitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.
- (6) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist zu begründen.

Ein Widerspruch des Antragstellers ist durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.



(8) Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Ein außerordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Ein Wechsel von einem ordentlichen Mitglied (§ 4 Abs. 2) zu einem außerordentlichen Mitglied (§ 4 Abs. 3) bedarf einer ordentlichen Kündigung. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. November schriftlich zugestellt werden. Unberührt vom Austritt bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags und der Umlagen für das laufende Jahr.

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund ist gegeben bei:

1. Verstoß gegen die Satzung,
2. Schädigung des Ansehens und der Interessen des Clubs,
3. unehrenhaftem Verhalten,
4. unsportlichem Verhalten nach vorausgegangener Verwarnung,
5. Nichtbezahlung von rückständigen Beiträgen und Umlagen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. In diesem Fall kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aussprechen. Mit Beschlussfassung ist der Ausschluss wirksam.

c) mit Beendigung der Gültigkeit der Spielberechtigung.

d) durch Tod

(9) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchem Grund es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche an dem Vermögen des Vereins zu.

§ 4

Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Umlagen.
- (2) Die Höhe des Beitrags und der Umlage werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.



- (3) Verschiedene Beitragsgruppen können vom Vorstand festgesetzt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen den Mitgliedsbeitrag reduzieren.

Der Vorstand kann beschließen, dass fest angestellte Mitarbeiter des Vereins auf Antrag keine Beiträge und Umlagen zahlen.

- (4) Für Jugendliche sind geringere Beiträge und Umlagen festzusetzen als bei ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Jahresmitglieder zahlen im ersten Jahr keine Umlagen.
- (6) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 01. März eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) die Satzungsänderungen,
 - f) die Auflösung des Vereins.



- (4) Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, müssen von den Antrag stellenden Mitgliedern spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Vereins schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand hat die Anträge unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Präsident oder ein von diesem zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder Vereinsmitglied leitet die Versammlung.
- (6) Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- (8) Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Antrag des Vorstands oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Dies sind:

der Präsident,

der Vizepräsident

und ein bis drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auf alle Fälle bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Präsident in Einzelvertretungsbefugnis, der Vizepräsident in Einzelvertretungsbefugnis.
- (5) Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der



Präsident. Der Vorstand ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

- (6) Die Haftung des Vorstands für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 8

Ordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert Ordnungen, die dem Zweck des Vereins dienen, wie Spiel- und Sportordnungen, Wettkampf- und Schiedsordnungen, Haus- und Platzordnungen, Richtlinien zum Datenschutz etc.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Der Vorstand kann Personen, die gegen diese Ordnungen verstoßen, Sanktionen auferlegen. Ein Sanktionen-Katalog wird vom Vorstand erstellt.

§ 9

Rechnungswesen, Kassenprüfer, Haftung

- (1) Für die Buchführung des Vereins sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Die jährlich zu erstellenden Rechnungsabschlüsse sind, soweit nach den rechtlichen Vorschriften zulässig, als Einnahme-/ Ausgaberechnungen zu erstellen. Zusätzlich ist eine Aufstellung der Vermögenswerte und der Schulden mit Überleitungsrechnung zu erstellen. Das langlebige Inventar sowie die einzelnen Forderungen und die Verbindlichkeiten sind in gesonderten Aufstellungen zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu erfassen.
- (2) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von den Ergebnissen ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung direkt Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, sie müssen dem Verein als ordentliche Mitglieder angehören, ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtsdauer zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Verein haftet nicht für die aus dem Übungs- und Spielbetrieb entstehenden Schäden an Personen und Sachen auf dem Golfplatzgelände Tutzing-Deixfurt und in den Räumen des Vereins. Er haftet insbesondere auch nicht gegenüber seinen Mitgliedern.



§ 10

Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 20.10.1983 beschlossene und im Vereinsregister eingetragene Satzung wurde in der a. o. Mitgliederversammlung vom 04.12.1995, in der Mitgliederversammlung vom 13.03.1998, in der a. o. Mitgliederversammlung vom 17.09.1999, in der Mitgliederversammlung vom 17.02.2006, in der a.o. Mitgliederversammlung v. 30.10.2006, in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2009, in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 geändert.

Satzungsänderungen treten jeweils mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung

Anmerkung zur steuerlichen Anerkennung des GOLF-CLUB TUTZING e.V. als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung:

Der GOLF-CLUB TUTZING e.V. ist aufgrund eigener Entscheidung derzeit von den Finanzbehörden nicht als gemeinnütziger Verein im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung anerkannt.

Der Vorstand überprüft jedoch von Fall zu Fall, ob eine steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein nach den jeweiligen steuerlichen Vorschriften möglich ist und ob ein Antrag zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit für den GOLF-CLUB TUTZING e.V. wirtschaftlich und finanziell sinnvoll erscheint.